

VERBANDSORDNUNG

des

“Zweckverbandes für Wasserversorgung “Germersheimer Nordgruppe”

vom 04.12.1985

Die Verbandsgemeinde Lingenfeld und die Verbandsgemeinde Bellheim bilden seit 21.07.1936 einen Zweckverband.

Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S.476) mit Zustimmung der Verbandsgemeinderäte aufgrund des § 16 Abs. 1 i.V. m. § 4 Abs. 1 ZwVG und § 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1

Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb des Versorgungsgebietes, das die Gemarkungen der Ortsgemeinden Freisbach, Lingenfeld, Lustadt, Schwegenheim, Weingarten, Westheim (Verbandsgemeinde Lingenfeld), sowie die Gemarkung der Ortsgemeinde Zeiskam (Verbandsgemeinde Bellheim) umfasst,
 1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern
 3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen sowie
 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
- (2) Der Zweckverband begründet ein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlußberechtigten bzw. Anschlußverpflichteten. Er ist berechtigt, den Anschluß- und Benutzungszwang festzulegen. Der Zweckverband ist darüber hinaus berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern, die selbst in einem Versorgungsverhältnis zu ihren Anschlußberechtigten bzw. Anschlußverpflichteten stehen.
- (3) Der Verband verwaltet seine Einrichtungen nach der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

-2-

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinde Lingenfeld und die Verbandsgemeinde Bellheim.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Nordgruppe“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Lingenfeld.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Außerdem stellt jedes Mitglied aus seinem Verbandsgemeindebereich einen weiteren Vertreter für jede dem Zweckverband angeschlossene Ortsgemeinde. Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt mit Stimmrecht der Verbandsvorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (3) Bei Beschlüssen, welche die Änderung der Verbandsordnung betreffen, müssen die Stimmen eines Verbandsmitgliedes einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld gegen Kostenerstattung.

§ 7

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Lingenfeld und Bellheim.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf, der durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung seiner Anlagen entsteht, durch Entgelte.
- (2) Reichen die Entgelte zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus und ist eine kosten-deckende Festsetzung der Entgelte gem. § 94 Abs. 2 GemO nicht vertretbar, erhebt der Zweckverband von seinen Mitglieder eine Umlage. Die Umlage richtet sich nach dem Verhältnis des vom Verband im Hoheitsgebiet des Verbandsmitgliedes berechneten Wasserverbrauches. Maßgebend ist der Verbrauch des zweitletzten Wirtschaftsjahres. Der Umlagenbedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder werden durch die Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt. Dies gilt auch für die nicht aufwandsfähigen Aufwendungen.

§ 9

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführungen der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluß eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muß spätestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.
- (3) Mit dem Ausscheiden sind die Anlagen und Einrichtungen, in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt werden soll auf das Verbandsmitglied zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Versorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen, sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen oder Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Versorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht

aufgelösten Beiträge, Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte sind vom Zweckverband dem ausscheidenden Verbandsmitglied anteilig zu erstatten. Im übrigen hat es dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlageteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und der Verwaltung dieser Anlageteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungsgebiet.